

Schul- und Hausordnung

Auf Grund der §§ 43 bis 50 des SchUG, BGBl. Nr. 139/1974 i.d.g.F., wird bestimmt:

§ 1 (1) Die SchülerInnen haben durch ihr Verhalten und ihre Arbeit im Unterricht in der Schule und bei Schulveranstaltungen die Unterrichtsarbeit zu fördern. Laut Lehrplan sind die SchülerInnen verpflichtet, an Schulveranstaltungen teilzunehmen.

Die Schüler haben ferner alle im Rahmen des Gegenstandes „Betriebspraktikum“ von der Schulleitung angeordneten Dienstleistungen zu verrichten.

(2) Die SchülerInnen haben sich in der Gemeinschaft der Klasse und der Schule hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten.

§ 2 (1) Die SchülerInnen haben sich vor Beginn sowohl des Unterrichts als auch der Schulveranstaltungen, die für sie verpflichtend sind, am Unterrichtsort bzw. am für die Schulveranstaltung festgelegten Treffpunkt einzufinden. Die Beaufsichtigung der SchülerInnen beginnt 15 Minuten vor Beginn des Unterrichts bzw. der Schulveranstaltung; eine Beaufsichtigung darf nur für Schüler/innen ab der 9. Schulstufe entfallen, wenn sie im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife der Schüler/innen entbehrlich ist.

(2) Die SchülerInnen haben am Unterricht in den für sie vorgeschriebenen Pflichtgegenständen (einschließlich der Pflichtseminare), sowie an den Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen, für die sie angemeldet sind, regelmäßig teilzunehmen und sich an den verpflichtend vorgeschriebenen Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen zu beteiligen.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten für ordentliche SchülerInnen und für der Schulpflicht unterliegende außerordentliche SchülerInnen. Andere außerordentliche SchülerInnen sind berechtigt und verpflichtet, an jenen Unterrichtsgegenständen, für die sie aufgenommen wurden, und an den mit diesen

Unterrichtsgegenständen in Beziehung stehenden Schulveranstaltungen teilzunehmen.

(4) Während des Vormittags- bzw. Nachmittagsunterrichtes (einschließlich der Pause) darf der Schüler das Schulgebäude oder einen anderen Unterrichtsort nur mit Genehmigung des aufsichtsführenden Lehrers oder des Schulleiters, soweit die Hausordnung nichts anders bestimmt, verlassen. Dies gilt sinngemäß für Schulveranstaltungen. Hiedurch werden Vorschriften über das Fernbleiben von der Schule nicht berührt.

Die Hausordnung sieht vor:

Die SchülerInnen dürfen das Schulgebäude in der Mittagspause und freien Stunden, die an die Mittagspause angrenzen, in Privatkleidung verlassen. Eine Beaufsichtigung durch die Schule erfolgt nicht.

(5) Nach Beendigung des Unterrichts haben die SchülerInnen die Schulliegschaft (den Unterrichtsort) unverzüglich zu verlassen, sofern nicht ein weiterer Aufenthalt bewilligt wurde.

(6) Inwieweit die SchülerInnen bereits früher als 15 Minuten vor Beginn des Unterrichts und der Schulveranstaltung, zwischen dem Vormittags- und Nachmittagsunterricht, sowie nach Beendigung des Unterrichts und der Schulveranstaltungen im Schulgebäude anwesend sein dürfen, bestimmt die Hausordnung, wobei festzulegen ist, ob eine Beaufsichtigung der SchülerInnen seitens der Schule erfolgt.

Die Hausordnung sieht vor:

Eine Beaufsichtigung der SchülerInnen durch die Schule erfolgt nicht.

§ 3 (1) Bei verspätetem Eintreffen zum Unterricht und zu einer Schulveranstaltung haben die SchülerInnen dem Lehrer den Grund der Verspätung anzugeben.

(2) Bezüglich des Fernbleibens von der Schule finden § 45 des Schulunterrichtsgesetzes, für

der Schulpflicht unterliegende SchülerInnen an allgemeinbildenden Pflichtschulen § 9 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962, für die der Berufsschulpflicht unterliegenden Schüler/innen § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 9 sowie § 23 des Schulpflichtgesetzes Anwendung.

(3) Das Fernbleiben vom Unterricht ist nur zulässig:

- a) bei gerechtfertigter Verhinderung,
- b) bei Erlaubnis zum Fernbleiben,
- c) bei Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen.

(4) Eine gerechtfertigte Verhinderung ist insbesondere: Krankheit des/der Schüler/in; mit der Gefahr der Übertragung verbundene Krankheit von Hausangehörigen des/der Schüler/in; Krankheit der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie vorübergehend der Hilfe des/der Schüler/in bedürfen; außergewöhnliche Ereignisse im Leben des/der Schüler/in etc.

(5) Der/die Schüler/in hat den Klassenvorstand oder den Schulleiter von jeder Verhinderung innerhalb von drei Tagen unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Auf Verlangen des Klassenvorstandes oder des Schulleiters hat die Benachrichtigung schriftlich zu erfolgen; bei einer länger als eine Woche dauernden Krankheit oder Erholungsbedürftigkeit oder auf Verlangen des Klassenvorstandes gem. § 45 Abs. (3) SCHUG, falls Zweifel darüber herrschen, ob eine Krankheit oder Erholungsbedürftigkeit gegeben war, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

Die Hausordnung sieht vor:

Die Direktion der BLT Semmering ersucht die Erziehungsberechtigten, die Schule (in erster Linie den Klassen- oder Jahrgangsvorstand) bei Verhinderung des Schulbesuches des Schülers/der Schülerin sofort zu verständigen (Konferenzzimmer: Tel. 02664/8192-612).

(6) Auf Ansuchen des/der Schüler/in kann für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenvorstand, darüber hinaus der Schulleiter die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilen.

(7) Wenn ein/e Schüler/in einer mittleren oder höheren Schule länger als eine Woche dem Unterricht fernbleibt, ohne das Fernbleiben zu rechtfertigen und auch auf schriftliche

Aufforderung hin eine Mitteilung binnen einer weiteren Woche nicht eintrifft, so gilt der Schüler als vom Schulbesuch abgemeldet. Die Wiederaufnahme des/der Schüler/in ist nur mit Bewilligung der Schulbehörde erster Instanz zulässig, die nur dann zu erteilen ist, wenn das Fernbleiben nachträglich gerechtfertigt wird und die Unterlassung der Mitteilung an die Schule aus rücksichtswürdigen Gründen unterblieben ist.

(8) Das verspätete Eintreffen des/der Schüler/in zum Unterricht und zu einer Schulveranstaltung, das vorzeitige Verlassen sowie das Fernbleiben von der Schule sind im Klassenbuch zu vermerken. Beim Fernbleiben von der Schule ist auch der Rechtfertigungsgrund anzuführen.

§ 4 (1) Die SchülerInnen haben am Unterricht und an den Schulveranstaltungen in einer den jeweiligen Erfordernissen entsprechenden Kleidung teilzunehmen.

Die Hausordnung sieht vor:

Im Rahmen der Ausbildung für spezielle Erfordernisse des Tourismus werden hinsichtlich Schulkleidung folgende Bestimmungen verfügt:

- Die Schulkleidung ist für alle SchülerInnen zwingend vorgeschrieben.

- Das Tragen einer einheitlichen Schulkleidung im Unterricht sowie das Tragen von Hausschuhen ist für alle SchülerInnen verpflichtend.

- Im Praxisunterricht ist eine dafür vorgesehene Berufskleidung zu tragen; das äußere Erscheinungsbild der SchülerInnen hat den hygienischen und optischen Anforderungen zu entsprechen.

- SchülerInnen, die ungepflegt oder mit nicht entsprechender Kleidung zum Unterricht erscheinen, werden von den Lehrern nach Hause geschickt. Der Erziehungsberechtigte übernimmt die Verantwortung vom Zeitpunkt des Verlassens der Schule bis zum Wiedereintreffen. Die versäumten Stunden werden nicht entschuldigt.

(2) Die SchülerInnen haben die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen und in einem dem Unterrichtszweck entsprechenden Zustand zu erhalten.

(3) Die SchülerInnen haben die Hygienevorschriften gemäß HACCP zu beachten. Besonders wird auf die Lebensmittelhygiene-Verordnung BGBl. II Nr. 31/98 verwiesen, deren Einhaltung verpflichtend ist.

(4) Die SchülerInnen haben sämtliche Einrichtungen und Anlagen der Schule einschließlich der zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel schonend zu behandeln. Bei mutwilliger Beschädigung ist Schadenersatz zu leisten.

(5) Gegenstände, die die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören, dürfen vom/von der Schüler/in nicht mitgebracht werden. Derartige Gegenstände sind dem Lehrer auf Verlangen zu übergeben. Abgenommene Gegenstände sind nach Beendigung des Unterrichts bzw. der Schulveranstaltung dem/der Schüler/in zurückzugeben, sofern es sich nicht um sicherheitsgefährdende Gegenstände handelt; sicherheitsgefährdende Gegenstände dürfen nur dem Erziehungsberechtigten - sofern der/die Schüler/in eigenberechtigt ist, diesem/r - ausgefolgt werden, wenn deren Besitz nicht sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht. Mobiltelefone müssen im Schulgebäude und besonders während des Unterrichts so eingestellt sein, dass sie kein akustisches Signal von sich geben. Das Telefonieren mit Mobiltelefonen ist im Schulgebäude nur mit Zustimmung des Schulleiters gestattet.

(6) Die Parkplätze der Schule dürfen von SchülerInnen nicht benützt werden. Die Direktion behält sich die kostenpflichtige Abschleppung eines widerrechtlich abgestellten Fahrzeuges vor.

§ 5 Die SchülerInnen sind vor dem Gebrauch von Maschinen und Geräten, die eine Gefährdung verursachen können, auf die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen aufmerksam zu machen. Verletzt ein/e Schüler/in die Sicherheitsvorschriften, so ist er/sie nachweisbar zu ermahnen und ihm/ihr der Ausschluß von der weiteren Teilnahme an diesem Unterricht am betreffenden Tage anzudrohen. Bei weiterem Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften ist er/sie von der weiteren Teilnahme an diesem Unterricht am betreffenden Tage auszuschließen. Der dadurch versäumte Unterricht ist wie ein

Unterricht zu behandeln, dem der/die Schüler/in unentschuldig fernbleibt.

§ 6 In der Schule sind jene Maßnahmen festzulegen, die erforderlich sind, um im Katastrophenfall eine Gefährdung der SchülerInnen möglichst zu verhindern. Entsprechende Übungen sind für den Ernstfall jährlich mindestens einmal durchzuführen.

§ 7 Die Erziehungsberechtigten haben den Schulleiter im Falle einer Erkrankung des/der Schüler/in oder eines Hausangehörigen des/der Schüler/in an einer anzeigepflichtigen Krankheit unverzüglich hiervon zu verständigen oder verständigen zu lassen.

§ 8 (1) Es sind die im Rahmen des § 47 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes genannten Erziehungsmittel anzuwenden.

(2) Erziehungsmaßnahmen sollen möglichst unmittelbar erfolgen und in einem sinnvollen Bezug zum Verhalten des/der Schüler/in stehen. Sie sollen dem/der Schüler/in einsichtig sein und eine die Erziehung des/der Schüler/in fördernde Wirkung haben.

§ 9 (1) Der Genuss alkoholischer Getränke ist den SchülerInnen in der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten, bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen untersagt.

(2) Das Rauchen ist den SchülerInnen in der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten, bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen untersagt. Für einen genau zu bezeichnenden Raum innerhalb oder außerhalb des Schulgebäudes kann die Direktion für SchülerInnen, die nach dem NÖ Jugendschutzgesetz rauchen dürfen, eine befristete Raucherlaubnis zu bestimmten Zeiten erteilen, wenn die von der Direktion dafür vorgesehenen Auflagen eingehalten werden.

§ 10 Die Erziehungsberechtigten haben jede Änderung ihrer Wohnadresse, gegebenenfalls der eigenen Wohnadresse des/der Schüler/in, einen Übergang des Erziehungsrechtes an andere Personen sowie sonstige Veränderungen, die den/die Schüler/in betreffen und für die Schule bedeutsam sind,

unverzüglich zu melden. Sofern der/die Schüler/in eigenberechtigt ist, trifft ihn/sie die Meldepflicht hinsichtlich der Änderung seiner/ihrer Wohnadresse und der wesentlichen seine/ihre Person betreffenden Angaben.

§ 11 Wünscht ein/e Schüler/in den Unterricht aufgrund einer plötzlich aufgetretenen Krankheit vorzeitig zu verlassen, so ist dies dem/der Schüler/in unter der Voraussetzung zu gewähren, dass sich die Erziehungsberechtigten telefonisch bereit- erklären, die Verantwortung für den Heimweg des/der Schüler/in zu übernehmen. Ist eine telefonische Verständigung der Erziehungsberechtigten nicht möglich und wünscht der/die Schüler/in dennoch das Schulgebäude zu verlassen, so wird seitens der Schule auf Kosten der Erziehungsberechtigten ein Rettungswagen gerufen, der den/die Schüler/in sicher zum betreffenden Wohnort oder ins Krankenhaus Neunkirchen bringt. Dies gilt für nicht eigenberechtigte Schüler/innen.

§ 12 Jeder/e Schüler/in ist verpflichtet, den Garderobenspind stets sauber zu halten und mutwillige Beschädigungen zu unterlassen. Ferner sind die am Spind angebrachten Schlösser immer sorgfältig zu versperren. Um etwaigen Diebstählen vorzubeugen, ist der

Schulwart berechtigt, nicht ordnungsgemäß ver- sperrte Spinde mit einem eigenen Schloss zu versehen und diese zu versperren. Unterlässt es ein/e Schüler/in trotz nachweislicher Ermahnung abermals, den Spind ordnungsgemäß zu versperren, so wird ihm/ihr dieser seitens der Schule entzogen. Bei mutwilliger Beschädigung wie Aufbrechen des Spindes etc. wird der Spind auf Kosten der Erziehungsberechtigten repariert. Bei Verlust des Spindschlüssels oder des Schlosses ist von dem/der Schüler/in ein Kostenersatz zu leisten.

§ 13 Nach Unterrichtsschluss hat der Klassenordner darauf zu achten, dass die Fenster geschlossen und die Stühle auf die Schulbänke gestellt sind. Am Fußboden herumliegendes Papier, Jausenreste etc. sind in den dafür vorgesehenen Abfallkorb zu geben.

§ 14 Werden Getränke von dem in der Schule stehenden Getränkeautomaten bezogen, so sind im Anschluss daran die leeren Getränkeflaschen wieder an die dafür vorgesehene Sammelstelle zurückzubringen. Bei Nichtbefolgung dieser Anordnung bzw. mutwilliger Verunreinigung der Klassenräume, der Gänge und des Stiegenhauses behält sich der Schulleiter vor, das Konsumieren von Getränken nur mehr im Erdgeschoß zu gestatten.

Diese Schul- und Hausordnung wurde vom Schulgemeinschaftsausschuss beschlossen und behält bis zu einer etwaigen neuerlichen Beschlussfassung ihre Gültigkeit.

Semmering, am 4. Oktober 2002

Unterschrift d. Elternvertretung

Unterschrift d. Schülervvertretung

Unterschrift d. Lehrervvertretung

Prof. Mag. Jürgen Kürner
Schulleiter